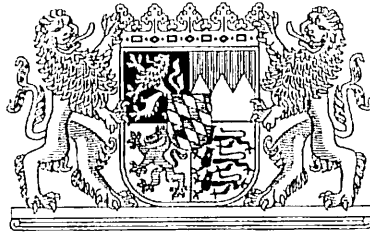


Ausfertigung

M 12075

23 B 07.30508

B 3 K 06.30059



Verkündet am 14. November 2007

Schwarz
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Kopie an Mdt. Telefonanruf	WW:
EINGEGANGEN	
07. Dez. 2007	
Frisch u. Kolleginnen Rechtsanwälte	
Kopie an Mdt. Termin	ZDA
Kopie an Mdt. Zahlung	an BR

In der Verwaltungsstreitsache

b.

g.

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungs-
gerichts Bayreuth vom 11. Juni 2007,

schrieben. Er sei jedoch dem Dienstantritt in der Kaserne nicht nachgekommen, sondern habe sich aus Angst um sein Leben zur Ausreise entschlossen.

3 Mit Bescheid vom 13. August 2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

4 Nachdem das Bundesamt dem Kläger Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt hatte, widerrief es mit Bescheid vom 5. April 2006 die mit Bescheid vom 13. August 2001 getroffene Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 1) und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Nr. 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3).

5 Hiergegen erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

6 den Bescheid des Bundesamts vom 5. April 2006 aufzuheben.

7 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht beachtet worden sei, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nach wie vor vorlägen und ein Widerruf deshalb nicht hätte erfolgen dürfen. Außerdem sei entgegen § 73 Abs. 2 a AsylVfG kein Ermessen ausgeübt worden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Frau und die Tochter des Klägers im Jahre 2004 in Bagdad durch eine Autobombe ums Leben gekommen seien. Aus der Berichterstattung in den öffentlichen Medien ergebe sich, dass im Irak ein ethnischer und konfessioneller Bürgerkrieg tobe.

8 Mit Urteil vom 11. Juni 2007 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die Widerrufsentscheidung verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten. Insbesondere fehle ein kausaler Zusammenhang im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zwischen der früheren, vom Kläger geschilderten Verfolgung und einer aktuellen Unzumutbarkeit der Rückkehr in den Irak. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Das Bundesamt habe bei seiner Beurteilung keinen Ermessensspielraum besessen.

9 Mit der vom Senat zugelassenen Berufung rügt der Kläger, dass der angefochtene Bescheid nicht im Einklang mit Art. 1 C Nr. 5 GFK stehe, weil es keine grundlegende dauerhafte Änderung der Situation und keine Wiederherstellung von Strukturen im

Irak gebe, die den Flüchtlingen wirksamen Schutz gegen neuerliche Übergriffe bieten könnten. Laut Mitteilung der Mutter des Klägers herrschten in Bagdad große Probleme zwischen Sunniten und Schiiten. Sie habe aus Platzgründen keine Möglichkeit, dauerhaft zu ihrer Tochter in den Nordirak zu ziehen. Die Bevollmächtigten des Klägers zitieren zu den aktuellen Verhältnissen im Irak zahlreiche Zeitungsberichte und verweisen auf die Rechtsprechung der 3. und 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach, wonach zurückkehrenden Irakern in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure drohe. Gleich welcher islamischen Glaubensrichtung der Kläger angehöre, bestehe für ihn die Gefahr von Mitgliedern der anderen Gruppierungen überfallen oder ermordet zu werden.

10 Der Kläger beantragt,

11 unter Abänderung des Urteils vom 11. Juni 2007 den Bescheid der Beklagten
vom 5. April 2006 aufzuheben.

12 Die Beklagte beantragt,

13 die Berufung zurückzuweisen.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen einschließlich der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

15 Die zulässige Berufung ist begründet.

16 Der Widerrufsbescheid des Bundesamts vom 5. April 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil ihm wegen seiner sunnitischen Religionszugehörigkeit bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht besteht. Die Berufung führt daher unter Änderung des angefochtenen Urteils zur Aufhebung des Widerrufsbescheids (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 17 Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 wurde unter anderem durch das Aufenthaltsgesetz das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 abgelöst und das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert. Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter bzw. Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG werden nunmehr in § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG geregelt. Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).
- 18 Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) änderte unter anderem das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz, wobei auch § 60 AufenthG und § 73 AsylVfG neu gefasst wurden.
- 19 Gemäß § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. In Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 73 Abs. 1 AsylVfG muss die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv entfallen sein, d. h. die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG vom 1.11.2000 DVBl 2006, 511). § 73 AsylVfG ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112, 80). Bei

bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544 = InfAuslR 1999, 143). Droht dem anerkannten Flüchtling im Falle des Widerrufs bei Rückkehr in seinen Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG vom 18.7.2006 DVBl 2006, 1512). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG erlassenen Verwaltungsakt keinen Ermessensspielraum, sondern hatte eine gebundene Entscheidung zu treffen.

20 Davon ausgehend hat das Bundesamt zu Unrecht seine Feststellungen zu Abschiebungsverboten widerrufen.

21 Der Kläger hat nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) und in absehbarer Zukunft bezogen auf den Irak weiterhin einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn soweit diese Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz zu Gunsten des Klägers aus.

22 Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

23 Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Ver-
folgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

24 a) dem Staat,

25 b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staats-
gebiets beherrschen oder

26 c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten
Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in
der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies
unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden
ist oder nicht,

27 es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

28 Danach ist auch die Verfolgung der Sunniten im Irak durch nichtstaatliche Akteure in
den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller
asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen (BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.).

29 § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG erfasst dabei schon seinem Wortlaut nach
alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Ein-
zelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 aus-
gehen. Weiter müssen die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure – je für sich,
soweit sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie
sich gegen dieselbe Personengruppe richten – auch das Erfordernis der Ver-
folgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung
individueller Betroffenheit annehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen vor-
liegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund einer wertenden Betrachtung im
Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer
Bedeutung zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O., auch zu weiteren
Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung). Nach ständiger Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG vom 5.11.1991 NVwZ 1992, 582) liegt eine
Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objek-
tiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles politische Verfolgung mit
beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimat-
staat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Entscheidend ist, ob aus der Sicht
eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asyl-
suchenden nach Abwägung aller bekannter Umstände eine Rückkehr in den Heimat-

staat als unzumutbar erscheint. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.) nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Würdigung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG vom 5.11.1991 a.a.O.). Dabei ist infolge der Gesetzesänderung allerdings zu berücksichtigen, dass der Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtling nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates, hier des Irak, in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

30 Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger zwar wegen seines Asylantrages mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr im Irak zu befürchten. Ihm drohen aber durch nichtstaatliche Akteure allein wegen seiner sunnitischen Religionszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere Eingriffe wie Ermordung, Verstümmelung oder andere schwere asylrelevante Rechtsverletzungen (Gruppenverfolgung).

31 Dies ergibt sich aus Folgendem:

32 Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das frühere Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht und wurde von einer Übergangsbehörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) verwaltet. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hat.

33 Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst, ein Nationalrat gebildet und eine Übergangsregierung installiert.

Während dieser nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig. Die irakische Bevölkerung nahm am 15. Oktober 2005 in einem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Verfassung bestimmt, dass der Irak ein demokratischer föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat sein soll. Der Islam ist Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. Art. 3 Satz 1 der Verfassung verankert die multi-ethnische, multireligiöse und multikonfessionelle Ausrichtung des Irak, Satz 2 betont den arabisch-islamischen Charakter des Landes. Art. 41 und Art. 2 Abs. 2 legen fest, dass Wahl und Ausübung der Religion frei sind. Nicht umfasst ist jedoch die Freiheit zu missionieren. Art. 2 Abs. 2 erwähnt ausdrücklich Christen, Yeziden, Sabäer und Mandäer neben Moslems (Auswärtiges Amt, Lagebericht – AALB – vom 19.10.2007 S. 16, vom 11.1.2007 S. 20). Die Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog und garantiert eine Frauenquote von 25 % im Parlament. Am 15. Dezember 2005 fanden im Irak Parlamentswahlen statt. Dabei erhielten die Vereinigte Irakische Allianz (Schiiten) als stärkste Kraft 47 %, das Kurdische Bündnis ca. 19 %, die Irakische Front der Eintracht (Sunniten) ca. 16 %, die Nationale Irakische Liste (Säkulare) ca. 9 %, die Irakische Dialogfront (Sunniten) ca. 4 % sowie sonstige Gruppen ca. 5 % der Stimmen. Nach Abschluss langwieriger Koalitionsverhandlungen wählte das Parlament am 20. Mai 2006 Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz zum Ministerpräsidenten. Mit dem Antritt seiner Regierung, an welcher fast alle politischen Gruppierungen beteiligt sind, ist der politische Übergangsprozess im Irak formal abgeschlossen. Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett spiegelte in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz wieder, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der Nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt.

- 34 Seit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten und es herrscht politischer Stillstand. Parlament und Regierung sind handlungsunfähig. Mächtige Parteichefs lassen sich nicht in das Kabinett einbinden. Am 16. April 2007 legten die Minister der Sadr-Bewegung ihre Ämter nieder, die bislang nicht nachbesetzt worden sind. Immer wieder kommt es zu Boykotten der Parlamentsarbeit durch verschiedene Fraktionen. Der Einfluss der in sich zerrissenen Regierung auf die tatsächliche Entwicklung im Lande ist äußerst gering; sie ist nur ein Machtfaktor unter vielen (AALB vom

19.10.2007 S. 9). Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag Ende 2005 auf täglich 200 bis zum Ende des Jahres 2006, wobei die Schwerpunkte der interkonfessionellen Auseinandersetzungen Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtssituation ist prekär und der Staat kann den Schutz seiner Bürger nicht gewährleisten (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 5 und 9, vom 11.1.2007 und 29.6.2006 jeweils S. 5).

- 35 Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator wurde festgenommen, zum Tode verurteilt und am 30. Dezember 2006 hingerichtet. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei kein Anhalt besteht. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs wird es im Irak in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein kommen, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohen würden.
- 36 Allerdings droht zurückkehrenden Irakern sunnitischen Glaubens nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Religion, gegen die Schutz zu gewähren der irakische Staat oder nichtstaatliche Herrschaftsorganisationen nicht in der Lage sind.
- 37 Die Bemühungen um Schaffung eines neuen irakischen Staatsgebildes geschahen und geschehen in einem wachsenden Umfeld gewalttätiger Übergriffe und terroristischer Anschläge. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes geführt hat. Sie ist geprägt durch Tausende

terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionstreitkräften andererseits. Schwerpunkt der Anschläge fundamentalistischer Gruppen und militanter Opposition sind Bagdad und der Zentralirak. Aber auch im Nord- und Südirak geschehen Anschläge mit zum Teil verheerenden Folgen. Wie bereits ausgeführt erhöhte sich die Gesamtzahl der bekannt gewordenen sicherheitsrelevanten Vorfälle bis Ende 2006 auf 200 täglich. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei sowie Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten. Mitarbeiter irakischer Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 20, vom 11.1.2007 S. 15 f., vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Auch wenn nach wie vor Soldaten der Koalitionstreitkräfte, die irakischen Sicherheitskräfte, Politiker, Offizielle und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte irakische Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast (AALB vom 11.1.2007). Die allgemeine Kriminalität ist stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Im Irak marodierende Todesschwadronen, sowohl schiitischer als auch sunnitischer Extremisten, entführen Angehörige der jeweils anderen Bevölkerungsgruppe und erschießen sie (Frankfurter Rundschau – FR – vom 14.9.2006). Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folterungen und Entführungen der jeweilig anderen Glaubensrichtung. Das US-Militär hat den Westen des Irak (Provinz Al Anbar) militärisch für verloren gegeben; US-Truppen sollen nicht mehr in der Lage sein, die Aufständischen zu besiegen (FR vom 29.11.2006 unter Berufung auf einen Bericht der US-Marineinfanterie). Staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden; eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt (AALB vom 19.10.2007 S. 20). Ziel

der in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (AALB vom 11.1.2007, vom 24.11.2005, vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005).

- 38 Mit dem Anschlag vom 22. Februar 2006 auf das schiitische Heiligtum in Samarra und den Vergeltungsaktionen in der Folgezeit nähert sich der Irak offenen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen. Im Laufe des Jahres 2006 hat die Gewalt im Irak einen deutlicher konfessionell ausgerichteten Zug angenommen. Wiederholt brannten sunnitische und schiitische Moscheen. Straßenzüge in Bagdad und weiteren größeren Städten wie Mosul, Tikrit und Kerkuk werden von Milizen kontrolliert; dazu gehört die Vertreibung der jeweiligen konfessionellen Minderheit bis hin zu gegenseitigen Tötungsorgien. Im Oktober 2006 wurden 90 sunnitische Araber in Balad umgebracht und Hunderte von Sunniten aus der Stadt gejagt (AALB vom 19.10.2007 S. 21). Immer wieder kommt es zu Massenentführungen von Mitgliedern beider Konfessionen, die Entführten werden gefoltert und ermordet. Schiitische Akteure führen willkürlich Razzien in sunnitischen Vierteln und Nachbarschaften von Städten und Ortschaften durch und entsenden Todesschwadronen, möglicherweise mit Unterstützung des Innenministeriums. Sowohl die irakische Armee als auch die Polizei und andere Sicherheitskräfte sind schiitisch dominiert. Verbreitet sind Selbstmordanschläge in Bussen. Zur Nachtzeit überfallen in Polizei- oder Armeeuniformen gekleidete Personen überwiegend sunnitisch bewohnte Städte und Stadtviertel. Nicht wenige der im Zuge dieser Razzien inhaftierten Sunniten werden wenig später gefesselt und erschossen, mit Spuren von Folter und Misshandlungen, auf der Straße gefunden (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 21, Europäisches Zentrum für kurdische Studien – EZKS – vom 12.5.2007, UNHCR vom 8.10.2007 sowie die zahlreichen zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Presseberichte).
- 39 Die Gewalt und die schwierigen Lebensbedingungen haben zu einer Flüchtlingswelle großen Ausmaßes in die Nachbarländer geführt. Die Flucht erfolgt vor allem aus der Süd- und Zentralregion, Hauptaufnahmeländer sind Syrien (bis 1,2 Mio Flüchtlinge) und Jordanien (ca. 750.000) sowie im geringen Umfang Iran (50.000), Ägypten (80.000), Libanon (20.000 bis 40.000) und andere Golfstaaten. Im Herbst dieses Jahres flüchteten monatlich allein bis zu 30.000 Iraker nach Syrien. Die Zahl der

Binnenvertriebenen ist auf 2,2 Millionen gestiegen. Noch immer sollen monatlich etwa 60.000 Iraker ihre Heimat verlassen (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 15).

40 Eine detaillierte Feststellung von Anzahl und Intensität aller solcher Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Sunniten (17 bis 22 % der irakischen Bevölkerung), gegen die im Zentralirak Schutz weder von staatlichen Stellen noch von nichtstaatlichen Herrschaftsorganisationen zu erlangen ist, ist ebenso wenig möglich wie eine Inbeziehungsetzung zur Größe der betroffenen Gruppe (vgl. hierzu BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.). Weder ist die genaue Zahl der derzeit noch im Irak lebenden sunnitischen Bevölkerung ermittelbar, noch ist es möglich exakte Erkenntnisse über das zahlenmäßige Ausmaß der asylrelevanten Übergriffe zu gewinnen. Weitere Aufklärung kommt nicht in Betracht, weil das Auswärtige Amt aufgrund der desolaten Sicherheitslage im Irak nicht in der Lage ist, Amtshilfeersuchen der Verwaltungsgerichte zu bearbeiten (AA vom 17.8.2006). Aus den einschlägigen beigezogenen Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass bei weitem nicht alle Anschläge und Übergriffe dieser Art bekannt werden und dass auch nicht alle bekannt gewordenen in den Medien veröffentlicht werden. Die vorhandenen Berichte über zahlreiche einzelne Vorfälle lassen jedoch indes nach Überzeugung des Senats darauf schließen, dass Sunniten allein wegen ihres Glaubens häufig Ziel von Übergriffen und Anschlägen werden. Die genaue Anzahl der seit dem Jahr 2003 im Irak getöteten Sunniten ist ebenso wenig feststellbar wie die Gesamtanzahl der im Irak getöteten Zivilisten. Nach Angaben der Vereinten Nationen sollen im Lauf des Jahres 2006 über 34.452 Zivilisten eines gewaltsamen Todes gestorben sein, weitere 36.685 seien verwundet worden. Auch im ersten Halbjahr des Jahres 2007 kamen monatlich Tausende von Zivilisten bei Feuergefechten, Bombenanschlägen, Selbstmordattentaten oder gezielten Morden ums Leben; viele Entführte sind verschwunden. Immer wieder werden Leichen (auch von sunnitischen Gläubigen) gefunden. Insgesamt 4,2 Millionen Iraker befinden sich auf der Flucht (vgl. AALB vom 19.10.2007 S. 4).

41 Ein verständiger irakischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens wird bei Abwägung aller Umstände auch die besondere Schwere des zu befürchtenden Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtungen einbeziehen, wie es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 1991 (a.a.O.) verdeutlicht hat. Aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Sunniten aus dem Irak macht es bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er sich z. B. im öffentlichen Leben nur

schiitischen Gepflogenheiten unterwerfen muss oder aber Folterung, Verstümmelung, Misshandlungen, Vertreibung oder Ermordung durch nichtstaatliche und teils auch staatliche Akteure zu riskieren hat. Diese Überlegungen stellen aber nicht nur viele Sunniten im Irak an. Ansonsten würden nicht 60.000 Iraker monatlich ihrem Heimatland den Rücken kehren (AALB vom 19.10.2007 S. 15). Dies macht die hohe Zahl von Flüchtlingen ins Ausland und im Inland („Umsiedlungen“) verständlich.

- 42 Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen aus jüngster Zeit, wie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007, die Stellungnahme des UNHCR vom 8. Oktober 2007 und des EZKS vom 12. Mai 2007 verdeutlichen dem Senat eine zunehmende asylrelevante Verfolgung der Sunniten durch Schiiten, insbesondere in Anbetracht der Schwere der zu befürchtenden Übergriffe. Die Sunniten im Irak, und damit auch die Klagepartei im Falle einer Rückkehr dorthin, sind demzufolge nach Überzeugung des Senats nicht nur von den allgemeinen Verhältnissen, sondern insbesondere als Gruppe von den Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure in schweren asylheblichem Maße betroffen.
- 43 Dem Kläger ist im Nordirak eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht eröffnet (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).
- 44 Auch für die Gruppenverfolgung gilt, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Asyl- und Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss (BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.).
- 45 Der Senat hat zu Zeiten der Schreckensherrschaft Saddam Husseins in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass für irakische Staatsangehörige aus dem Zentralirak die „autonomen“ kurdischen Provinzen nur dann eine Fluchtalternative darstellen, wenn sie dort zum einen mangels politischer Exponiertheit vor dem Zugriff des zentralirakischen Staates ausreichend sicher sind und zum anderen aufgrund familiärer oder klientelistischer Verbindungen ihr wirtschaftliches Existenzminimum gesichert ist (vgl. statt vieler BayVGH vom 6.6.2002 Az. 23 B 02.30536 und vom 14.12.2000 Az. 23 B 00.30256).
- 46 Die Verhältnisse haben sich insoweit, was Flüchtlinge aus dem Zentralirak ohne Bindungen zum Nordirak betrifft, nicht geändert (vgl. Senatsurteil vom 8.2.2007 Az. 23 B 06.31052 u. a.). Eine Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten

Nordirak ist nach Überzeugung des Gerichts zumutbar allenfalls Irakern möglich, wenn sie von dort stammen und ihre Großfamilie/Sippe dort ansässig ist (vgl. DOI vom 13.11.2006). Andere Personen aus dem Zentralirak oder dem Südirak stoßen in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung physischen Schutzes, beim Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie anderen Dienstleistungen. Eine Umsiedlung aus dem Zentralirak oder Südirak in den Nordirak ermöglicht den Betroffenen nicht, ein normales Leben ohne unzumutbare Härten zu führen (UNHCR vom 8.10.2007, vom 6.2.2007). Seit 2005 wächst die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste, insbesondere der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern. Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Anzahl der Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden (UNHCR vom 6.2.2007).

47 An diesen Verhältnissen gemessen ist dem Kläger eine Rückkehr in den Nordirak nicht zumutbar. Er lebte seit 1993 bis zu seiner Ausreise im April 2001 in Bagdad. Diese Stadt war sein Lebensmittelpunkt. Über familiäre oder andere entscheidungsrelevante Beziehungen in den Nordirak verfügt er nicht. Eine im Nordirak lebende Schwester hat nicht einmal die Möglichkeit, die eigene Mutter aufzunehmen; diese hält sich nach Lage der Akten in Bagdad auf (vgl. BA-Akte S. 12 und 13). Davon abweichende Tatsachen hat die Beklagte auch nicht behauptet. Eine Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist allenfalls Irakern möglich, wenn sie von dort stammen und über ausreichende familiäre oder stammesmäßige Verbindungen verfügen (vgl. auch UNHCR vom 8.10.2007 S. 15 f., DOI). Weil dies für den Kläger nicht zutrifft, ist anzunehmen, dass er im Nordirak das notwendige Existenzminimum nicht finden kann.

48 Eine Fluchalternative gibt es auch nicht innerhalb des Zentraliraks (AALB vom 19.10.2007 S. 23, UNHCR vom 8.10.2007 S. 15). Sunnitische Flüchtlinge laufen Gefahr, wenn sie sich in überwiegend sunnitischen Vierteln größerer Städte niederlassen, mit dortigen sunnitischen Aufständischen in Konflikt zu geraten. Sunnitische Familien, die aus schiitischen Gebieten vertrieben worden sind, werden immer wieder verdächtigt, Spione zu sein oder mit der irakischen Regierung oder den Koalitionstruppen zusammenzuarbeiten. Zudem finden sie keine ausreichende Lebens-

grundlage, wenn sie nicht über besondere Beziehungen zu den im Ausweichbereich lebenden Menschen verfügen (vgl. EZKS vom 12.5.2007 S. 23).

- 49 Somit kann dem Kläger nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Irak nicht zugemutet werden.
- 50 Der Widerrufsbescheid des Bundesamts vom 5. April 2006 war daher aufzuheben. Das Abschiebeverbot besteht nunmehr in seiner Ausgestaltung nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter. Der Kläger kann den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht in Anspruch nehmen (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG), weil es diesen Schutz gegen nichtstaatliche Akteure, die Sunniten verfolgen, im Irak nicht gibt. Einer Entscheidung über subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG bedarf es daher nicht.
- 51 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG kostenfrei.
- 52 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

- 53 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

54 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

55 Friedl Beuntner Reinthaler

56 **Beschluss:**

57 Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 3.000,-- € festgesetzt (§ 30 RVG).

58 Friedl Beuntner Reinthaler